

Allgemeine Versicherungsbedingungen Reisestornoversicherung (VB/RS 2007)

Artikel 1 - Gegenstand der Versicherung

I. Stornokosten

1. Der Versicherer übernimmt die dem Reiseunternehmer vertraglich geschuldeten Stornokosten, sofern die in der Polizze bzw. bei inkludierten Versicherungen im Buchungsschein bezeichnete Reise aus einem der folgenden, bei Abschluss der Versicherung bzw. bei der Buchung nichtvorausehzbaren Gründe nicht angetreten werden kann:

- a) Plötzlich eintretende schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod des Versicherten oder der mitbuchenden Familienangehörigen, wie Kinder, Ehegatten, Eltern oder Schwiegereltern sowie Brautleuten oder im gemeinsamen Haushalt wohnenden Lebensgefährten.
- b) Bedeutender Sachschaden infolge einer Feuersbrunst oder eines Elementarereignisses, der das Eigentum des Versicherten betrifft und seine Anwesenheit zwingend erfordert.
- c) Lebensgefährliche Erkrankung, Unfall mit Lebensgefahr oder Tod von nicht mitbuchenden Angehörigen des unter a) angeführten Personenkreises, wenn die Anwesenheit einer der versicherten Personen zwingend erforderlich ist.
- d) Bis maximal 50% der Stornokosten bei plötzlich eintretenden unvorhersehbaren schweren Schwangerschaftsbeschwerden des unter a) angeführten buchenden Personenkreises.

Eine Krankheit, ein Unfall oder Schwangerschaftsbeschwerden werden als schwer bezeichnet, wenn die Reiseunfähigkeit unter Angabe der Diagnose ärztlich bescheinigt wird.

Desgleichen muss Lebensgefahr ärztlich bescheinigt werden.

2. Ausdrücklich ausgeschlossen von der Versicherung ist die Stornierung wegen:
 - a) Krankheiten, die bei Versicherungsbeginn bereits bestanden oder deren Anzeichen zu diesem Zeitpunkt bereits erkennbar waren.
 - b) Schwangerschaft und normaler Schwangerschaftsbeschwerden.
 - c) Unfallfolgen, wenn der Unfall sich vor Versicherungsbeginn ereignet hat und diese Folgen zu diesem Zeitpunkt erkennbar waren.
 - d) Beruflicher Gründe.

II. Versicherungssumme – Selbstbehalt – Regress

Als Versicherungssumme gilt stets der volle Preis des Reisearrangements. Die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt.

Aus dem Versicherungsfall gegen Dritte entstehende Forderungen sind bis zur Höhe der vom Versicherer erbrachten oder zu erbringenden Leistung an diesen abzutreten.

Bei Jagdreisen und dgl. sind etwaige Schussgelder nicht Gegenstand der Versicherung.

Artikel 2 - Gültigkeit der Versicherung

Wird die Versicherung individuell abgeschlossen, so beginnt der Versicherungsschutz mit Ausstellung der Polizze nach erfolgter Prämienzahlung.

Die Versicherung kann bei oder nach Buchung abgeschlossen werden. Ab 28 Tage vor Reiseantritt muss der Versicherungsabschluss gleichzeitig mit der Buchung erfolgen.

Artikel 3 - Obliegenheiten des Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherte ist verpflichtet, bei der Buchungsstelle unverzüglich nach Eintritt oder nach Kenntnisnahme eines versicherten Ereignisses die Stornierung der gebuchten Reise zu beantragen.

Dem Versicherer ist unverzüglich Anzeige zu erstatten, jede gewünschte Auskunft zu geben, und es sind ihm alle erforderlichen Beweismittel, die den Schadenfall betreffen, zur Verfügung zu stellen, wie z. B. Buchungsschein, Stornorechnung, ärztliche Atteste, Bestätigungen über die Dauer des Krankenstandes oder Spitalaufenthaltes, Unfallprotokoll, Anzeigebestätigung, Todesurkunde usw.

Der Versicherte erklärt sich mit einer den Schadenfall betreffenden Untersuchung durch einen Vertrauensarzt des Versicherers einverstanden.

Die Entbindung aller behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht gilt, soweit dies zur Schadenbeurteilung notwendig ist, als Voraussetzung für die Schadenerledigung.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer gem. § 6 (3) VersVG leistungsfrei.

Artikel 4 - Zahlung der Entschädigung

Sind wegen eines Schadenfalles behördliche Erhebungen oder ärztliche Untersuchungen eingeleitet, so behält sich der Versicherer das Recht vor, deren Ergebnis abzuwarten.

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 15 Tagen zu erfolgen.

Artikel 5 - Schlussbestimmungen

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherten gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat.

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Vom Versicherer ist niemand ermächtigt, durch Nebenabsprachen mündlich oder in schriftlicher Form von diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen abweichend Versicherungsschutz zuzusagen.

Zusatz-Bedingungen bzw. Abweichungen von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt und vom Versicherer firmenmäßig gefertigt werden.

Für Rechtsstreitigkeiten wird Wien als Gerichtsstand vereinbart.